

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden für die Lieferung von Strom außerhalb der Grundversorgung, gültig ab 01. Januar 2014

1. Vertragsgrundlage für die Stromlieferung

Die Lieferung von Strom erfolgt auf der Grundlage der Verordnung der allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) in der jeweils gültigen Fassung, sofern in den Ergänzenden Bedingungen, diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und den Flyern „Produkte und Preise“ der Stadtwerke Schwedt GmbH (im Folgenden SWS genannt) nichts anderes geregelt ist. Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den hier genannten Bedingungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

2. Art der Stromlieferung

SWS liefert Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 Volt oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz) am Ende des Hausanschlusses. Die Lieferung erfolgt an Letztverbraucher bis zu einer Jahresmenge von 100.000 kWh/Jahr oder für die der örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Es erfolgt keine registrierte Leistungsmessung. Der Kunde deckt für die im Vertrag benannte Verbrauchsstelle seinen gesamten Strombedarf durch SWS. Ausgenommen sind die in § 4 StromGKV genannten Fälle.

3. Vertrag, Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Energieliefervertrag wird mit der Vertragsbestätigung von SWS wirksam. Die Lieferung beginnt zu dem darin genannten Datum. Der Energieliefervertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des Jahres des Vertragsabschlusses. Er verlängert sich dann jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei bis zum 30.09. des Jahres gekündigt wird. Die Möglichkeit zur Kündigung aufgrund von Preisanpassungen bzw. im Falle eines Umzuges bleibt unberührt. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

Wird der Bezug von Energie ohne schriftliche Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde für die Zahlung des Grund- und/oder Leistungspreises/Verrechnungspreises des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch, für etwa entstehende Nebenkosten gegenüber dem Netzbetreiber sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist SWS berechtigt, die Einstellung der Versorgung des Kunden binnen einer angemessenen Frist nach Androhung vorzunehmen. Mit der Mahnung kann gleichzeitig die Sperrung angedroht werden. SWS kann den Vertrag vor Ablauf der Frist kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist, der Kunde sich mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen (Abrechnung oder Abschlag) in Verzug befindet oder wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 dieser AGB nicht erfüllt sind.

4. Preise und Abrechnung

4.1 Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich evtl. Blindstrom), die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV) sowie die Konzessionsabgaben.

4.2 Die Preise nach Ziffer 4.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

4.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4.4 Ziffer 4.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 4.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

4.5 Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG).

4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 4.1 – mit Ausnahme der gesondert nach Ziffer 4.2 an den Kunden weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4.7 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde im Internet unter www.stadtwerke-schwedt.de.

5. Schlussbestimmungen

Die von SWS erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel sind unentgeltlich. Der Kunde ist damit einverstanden, dass SWS sog. Bonitätsauskünfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung des § 28a BDSG einholen. Änderungen dieser AGB, der Ergänzenden Bedingungen sowie Änderungen der genannten Verordnungen und vergleichbarer Folgeregelwerke erfolgen mittels öffentlicher Bekanntgabe. SWS wird Änderungen dem Kunden unverzüglich schriftlich mitteilen. Sie werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe gegenüber SWS schriftlich widerspricht. Der Kunde ist bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, ist SWS berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Gerichtsstand ist Schwedt/O.

Stadtwerke Schwedt GmbH, Heinersdorfer Damm 55 – 57, 16303 Schwedt/Oder